

§ 40 LHafenV (Brandenburg) — Gasfreiheitszeugnis

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Nach dem Entgasen muß der gefährdete Bereich durch eine sachkundige Person oder dazu zugelassene Firma begutachtet werden.
- (2) Die sachkundige Person oder die dazu zugelassene Firma stellt ein Gasfreiheitszeugnis : "Sicher zum Begehen" aus, wenn keine nachweisbare Konzentration von gefährlichen Gasen oder Dämpfen vorhanden ist, das heißt daß alle gefährlichen Rückstände soweit entfernt worden sind, daß sich keine Gasgemische in gefahrdrohender Menge bilden können.
- (3) Die sachkundige Person oder die dazu zugelassene Firma stellt ein Gasfreiheitszeugnis : "Sicher für Feuerarbeiten" unter Angabe des Arbeitsbereiches aus, wenn der Zustand in diesem Bereich die gefahrlose Durchführung der vorgesehenen Feuerarbeiten oder die Anwendung von elektrischem Strom gestattet.
- (4) Die Gasfreiheitszeugnisse nach den Absätzen 2 und 3 gelten 24 Stunden. Die sachkundige Person, die dazu zugelassene Firma oder die obere Verkehrsbehörde können abweichende Fristen bestimmen.
- (5) Das ausgestellte Zeugnis muß an einer jedermann zugänglichen, gut sichtbaren Stelle an Bord des Fahrzeuges durch den Schiffsführer oder den von ihm Beauftragten ausgehängt werden.

Zitiervorschlag: § 40 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/40>